

# RS Vwgh 1993/2/19 90/17/0309

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.1993

## Index

L37134 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Oberösterreich

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L37164 Kanalabgabe Oberösterreich

L37294 Wasserabgabe Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

30/01 Finanzverfassung

## Norm

BauO OÖ 1976 §20 Abs1 idF 1983/082;

F-VG 1948 §6 Z5;

InteressentenbeiträgeG OÖ 1958 impl;

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Abgabepflicht ist, daß der bewilligte Bauplatz durch die betreffende Verkehrsfläche aufgeschlossen wird, was bedeutet, daß er DURCH DIESE den Anschluß an das öffentliche Wegenetz hat. Die Lage an der Verkehrsfläche ist nicht erforderlich dafür, daß ein Grundstück im Sinne dieser Bestimmung durch die Verkehrsfläche aufgeschlossen wird. Grenzt der Bauplatz an die Verkehrsfläche, so wird er durch diese IN DER REGEL auch aufgeschlossen (Hinweis E 19.6.1985, 85/17/0032, VwSlg 6013 F/1985).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170309.X02

## Im RIS seit

25.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)